



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren (ThürVIBSVO) des TMMJV vom 13. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs einer Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren vom 13. März 2019.

Zum Entwurf beziehen wir wie folgt Stellung:

Zu B. Art. 1 Nummer 1 (Neufassung § 3 ThürVIBSVO)

Mit der beabsichtigten Neufassung des § 3 der Verordnung besteht zum überwiegenden Teil Einverständnis.

Das gilt namentlich für die Berücksichtigung eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e), die einer früheren Forderung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. entspricht.

Einverständnis besteht grundsätzlich auch mit einer Regelung, dass eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Schuldnerberatung nebst Nachweis es ermöglichen soll, von einer grundsätzlich notwendigen Qualifikation abzusehen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2). Innerhalb dieses Zeitraums kann die notwendige Berufserfahrung gleichwohl nur bei einer beachtlichen Betätigung im Arbeitsfeld Schuldnerberatung gesammelt werden. Dafür wird eine durchschnittliche Tätigkeit von mindestens 30 Wochenstunden gefordert werden müssen, damit von einem notwendigen Erfahrungsschatz ausgegangen werden kann.

Unverändert - vgl. frühere Stellungnahmen - spricht sich die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. gegen die Beibehaltung der in § 3 Abs. 1 Ziff. 3 unverändert aufgeführten Abschlüsse Betriebswirt, Ökonom oder Bankkaufmann aus, soweit damit ein Abschluss nach einer reinen Berufsausbildung (nicht-akademischer Abschlüsse) zugelassen wird. Aus hiesiger Sicht finden die gestiegenen Anforderungen an die Beratungsfachkräfte in solchen Abschlüssen regelmäßig keine Entsprechung (mehr). Diese hohen Anforderungen an die Beratungsqualität, die letztlich den Ratsuchenden zugutekommen soll, müssen sich grundsätzlich in den Anforderungen an die Qualifikation von Beratungsfachkräften widerspiegeln. Ausnahmen hiervon können über die angedachte Fünf-Jahres-Praxis-Erfahrung (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2) ermöglicht werden.

Zudem regen wir aus Gründen der Umsetzbarkeit eine Änderung § 3 Abs. 3 S. 3 von einer „Muss-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“ an. Die bislang strikte Frist von höchstens sechs Monaten zum Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten im allgemeinen Schuldrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Insolvenzrecht sowie in psychosozialer und pädagogischer Beratung (§ 3 Abs. 3 S. 3) hat sich nicht bewährt. Solch umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten können regelmäßig nur über sog. Grund- und Vertiefungskurse bzw. sog. Zertifikatskurse erlangt werden. Das Angebot an solchen Kursen ist überschaubar, sie ziehen sich zudem regelmäßig über einen längeren Zeitraum hin, der den Sechs-Monats-Zeitraum überschreitet (vgl. den beigefügten Weiterbildungskalender 2019 für das Handlungsfeld der sozialen Schuldnerberatung einschließlich Verbraucherinsolvenzberatung, dort unter Grundkurse). Daher wird es vielfach an einem Angebot an „Fortbildungen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung“ fehlen. Die hier angeregte Änderung des Müssens in ein Sollen würde die grundsätzliche Forderung des Nachweises über die Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb von sechs Monaten unberührt lassen, gleichwohl aber eine angemessene Berücksichtigung der Angebotssituation an entsprechenden Fortbildungen zulassen.

Erfurt, 15.04.2019